1. Ausfertigung

Bebauungsplan Scha 126

- Eichwaldstraße/Wicker Heck -

-zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Br 112 -

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

Erster Teil:

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 **Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit dem Ziffer ① gekennzeichneten Baugebieten sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

§ 2 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Ⓐ Die Anlieger der mit dem Symbol Ⓐ gekennzeichneten Flächen haben das Recht, diese Flächen mit einem Gehrecht zu belasten.

Ⓑ Die Stadt Dortmund, VEW, Dortmunder Stadtwerke AG und Deutsche Bundespost haben das Recht, die mit dem Symbol Ⓑ gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Anlieger der mit dem Symbol Ⓑ gekennzeichneten Flächen haben das Recht, diese Flächen mit einem Gehrecht zu belasten.

Ⓒ Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Symbol Ⓒ gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 3 **Befestigung von privaten Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

② Private Stellplätze, Garagenzufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen, z. B. als wassergebundene Wegedecke, mit Rasenpflastersteinen, Pflaster mit Rasenfuge oder Rasengittersteinen zu befestigen.

§ 4 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

③ Im gesamten Plangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Straßen "Flemerskamp" und Eichwaldstraße für die Wohngebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen innengeräuschpegel in Schlafräumen von 30 dB (A) nachts und in den Wohnräumen 35 dB (A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc., entsprechen der VDI-Richtlinie 2719, zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt als Bestandteil der Bauvorlagen der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Zweiter Teil:

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW und § 81 Abs. 4 BauO NW

§ 5 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie besondere Anforderungen an die Art und Höhe von Einfriedungen**

Einfriedungen

④ Im gesamten Bebauungsplan-Bereich sind als Einfriedungen nur geschnittene Hecken zulässig. Eine Mindesthöhe der Hecken von 0,90 m über bestehender Geländeoberfläche ist dauerhaft zu gewährleisten. Es dürfen nur heimische Gehölze - lt. nachstehender Pflanzenliste - verwendet werden. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Fagus silvatica	-	Rotbuche
Ligustrum vulgare	-	Liguster

§ 6 **Fassadenbegrünung**

⑤ In den mit der Ziffer ⑤ bezeichneten Baugebieten sind geschlossene und in mindestens 5,00 m breiten Teilbereichen geschlossene Fassaden von Wohngebäuden durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen vollständig zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 7 **Bepflanzung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen - GSt -**

⑥ Die mit der Ziffer ⑥ gekennzeichnete Gemeinschaftsstellplatzanlage ist durch Pflanzflächen zu gliedern.

Die Bepflanzung dieser Flächen hat durch je einen standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbaum wie Spitzahorn, Bergahorn, Eiche, Linde (Anpflanzstammumfang mind 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) pro 5 Stellplätze zu erfolgen.

Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder Stauden vollständig dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten.

§ 8 **Gestaltung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen - GSt -**

⑦ Auf den Gemeinschaftsstellplatzanlagen - GSt - in den mit der Ziffer ⑦ bezeichneten Baugebieten sind über die gesamte Breite der jeweiligen Gemeinschaftsstellplatzanlage Rankgerüste oder Stellplatzüberdachungen (sog. Carports) zu errichten. Diese sind mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Bauliche Anlagen oder Gebäude mit geschlossenen Wänden sind unzulässig.

Dritter Teil:

Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW

§ 9 **Dachform**

⑧ Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer als Dachform für Wohngebäude unzulässig.

Hinweise

A. **bezogen auf den gesamten Bebauungsplan-Bereich**

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61, Fax. 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 126 ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem Bodenverunreinigungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitereichende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

B. **bezogen auf eine Teilfläche**

- Der geplante Spielplatz ist in der Übersichtskarte über Altstandorte und Altablagerungen der Stadt Dortmund (Stand: Juli 1991) nicht gekennzeichnet.

Im Hinblick auf die empfindliche Nutzung ist auf der als Kinderspielplatz vorgesehenen Fläche aus Vorsorgegründen vor Beginn des Kinderspielplatzbaues eine Bodenuntersuchung auf Schadstoffe durchzuführen. Sollte hierbei ein erhöhter Schadstoffgehalt festgestellt werden, muß ggf. in Absprache mit dem Umweltamt und dem Gesundheitsamt ein Bodenaustausch oder eine Abdeckung mit unbelastetem Mutterboden erfolgen.



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.90. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 26. Mai 1993 — Der Oberstadtdirektor im Auftrag Lamping, Stadt. Vermessungsdirektor, Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 30.01.1992 nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 15.2.94 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.
Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 17.06.1993 nach § 3 Abs. 2 BauGB von 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 3 Wohnbaulig von 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 15.2.94 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB von 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 3 Wohnbaulig von 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) zwei Wochen von 30.08.1993 bis 13.09.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 19.02.1994 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.01.1994 nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 15.2.94 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Scha 126 ist nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 S. 2 BauGB-Maßnahmen) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622, BGBl. III 213-15) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 7 vom 15.04.1994 - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Scha 126 in Kraft getreten.
Dortmund, 19.02.1994 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 27.01.1994 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.
Dortmund, 21.2.94 — Oberstadtdirektor

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21a Bau NVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 Bau NVO
(1,0)	Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ) - § 20 Bau NVO
1,6	Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
2,6	Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0	Baumassenzahl (BMZ) - § 21 Bau NVO
4,0	Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH	Höchstgrenze der Firsthöhe*
TH	Höchstgrenze der Traufhöhe*

Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.*

OK Maximale Höhe baulicher Anlagen*

* Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 18 Bau NVO, § 2 Bau ONW)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
o	Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
E	Nur Einzelhäuser zulässig
D	Nur Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
	Baugrenze
	Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

GB	Fläche für den Gemeinbedarf
	Schule
	Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Post
F	Feuerwehr
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen sowie Schutzanlagen

	Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Lärmschutzwand

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonst. Verkehrsflächen. Sie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt.
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv.	Private Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
M	Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW	Wirtschaftsweg
F	Fußweg
R	Radweg
F+R	Fuß- und Radweg
	Einfahrt
	Einfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
	Verkehrsgrün
P	Parkfläche (öffentlich)
P	Parkfläche (privat)
	Fußgängerbereich

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen für Bepflanzungen

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Abfall-entsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

	Versorgungsfläche
	Trafostation
	Umspannwerk
	Gas
	Abwasser
	Abfall

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
Priv.	Private Grünfläche
	Parkanlage
	Gärtnerische Anlage
	Garten
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Spielplatz A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene) B - Bereich vorzugsweise für schulpfl. Kinder C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W	Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

	Fläche für die Landwirtschaft
	Wald
	Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

A	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
A	wie vor (bei schmalen Flächen)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga	Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa	Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt	Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa	Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa	Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMü	Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Baugrenze
	Baugrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
	Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
	Textliche Festsetzung
	Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 532))

DF	Alle Dachformen, außer Flachdach
FD	Flachdach
	Firstrichtung
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Artikel 5 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 8 a (1))

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
V	Verbandsgrünfläche
	Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

	sonstige Darstellungen werden gestrichelt
	Siehe Hinweis
E	Zu erhaltende Gebäude
	Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze
	gepl. Bäume
	zu erhaltende Bäume

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Scha 126
in 1 Blättern (Blatt)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 23.12.1993
Maßstab 1 :1000